

<https://innen.thueringen.de/>

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wenn Sie Fragen bezüglich der Errichtung eines wirtschaftlichen Vereins haben, dann sprechen Sie uns bitte an.

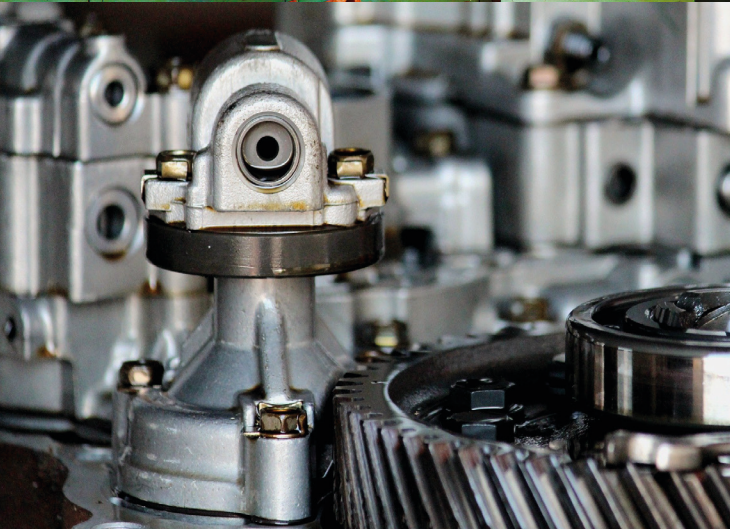
Wir beraten Sie gern und erläutern Ihnen die rechtlichen Voraussetzungen.

Der wirtschaftliche Verein (w. V.)

Die vergessene Rechtsform,
aber ein Gewinn für alle!

Kontakt:
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Referat 21
Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenswirtschaft
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Telefon: 0361 57 3313 402
E-Mail: Ref21@tmik.thueringen.de

Herausgeber:
Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125
E-Mail: presse@tmik.thueringen.de



Was sind w. V.?

Unser Rechtssystem stellt oftmals für kleine „Gemeinschaftsprojekte“ vermeintlich nicht die geeignete Rechtsform zur Verfügung.

Die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins ist mit der Zeit in Vergessenheit geraten, bietet jedoch für viele Vorhaben im niedrigen Kapitalbereich den passenden rechtlichen Rahmen.

Ein wirtschaftlicher Verein ist, im Gegensatz zu einem Idealverein (e. V.), ein Verein, dessen Zweck auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist. Dieser wird auf der Grundlage des § 22 BGB errichtet.

Beispiele für einen wirtschaftlichen Verein sind:

- Dorfläden, Cafés
- Agrar-Erzeugergemeinschaften
- Forstbetriebsgemeinschaften
- Vermarkter
- Bildungsprojekte
- Bereiche der Auftragsforschung
- oder andere hier nicht genannte Geschäftsfelder

Voraussetzungen

Sie ...

- führen ein „kleines Unternehmen“ im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements oder
- sind eine „lose Verbindung“ Engagierter,
- bieten bestimmte Waren oder (Dienst-) Leistungen zu einem Entgelt an,
- haben eine geringe Kapitalausstattung und
- andere Rechtsformen, wie die GmbH, AG, Genossenschaft oder Stiftung kommen für Sie nicht in Betracht;

...dann ist der wirtschaftliche Verein genau das Richtige für Sie!



Vorteile



- keine Gerichts- und Notarkosten für Register-eintragungen und Satzungsänderungen
- freie Satzungsgestaltung
- Mitgliederliste wird selbst geführt und muss nicht kostenpflichtig an ein Register gemeldet werden
- keine Pflichtmitgliedschaft in der IHK
- Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt
- kein Anschlusszwang an einen Prüfverband (wie z. B. bei Genossenschaften)
- Eintritt und Austritt der Mitglieder ist kostenfrei